



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Borneo Orangutan Survival Association Schweiz (BOS-Schweiz)** besteht aufgrund der Statuten vom 1. Dezember 2004 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise dem Tier- und Naturschutz in Indonesien (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 15), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG, antragsgemäss mit Wirkung ab 1. Dezember 2004, von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Borneo Orangutan Survival Association Schweiz (BOS-Schweiz)**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab 1. Dezember 2004 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.

2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Sumatrastrasse 10, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
 - a) Borneo Orangutan Survival Association Schweiz, Postfach 3864, 8021 Zürich,
 - b) das Steueramt der Stadt Zürich,
 - c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Register,
 - d) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Zürich, den
Sw/sst

08. April 2005

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



Versandt am:

08. April 2005

lic.iur. P. Schwaibold